# Anlage 1 zur BV-2010-001-01

# 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages zu den Solarparks Finsterwalde II und III (Monitoring und Rückbauverpflichtung)

Zwischen	der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe
	(nachfolgend "Stadt" genannt)
	und
	vertreten durch den Geschäftsführer,
	(nachfolgend "Eigentümerin" genannt)
	und
	(nachfolgend "Vorhabenträgerin II" genannt)
	und
	(nachfolgend Vorhabenträgerin III" genannt; zusammen mit der Vorhabenträgerin II "die Vorhabenträger" genannt)
	03.2010 ein Vertrag zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Monitorings und zur chtung der baulichen Anlagen für das Vorhaben "Solarpark Finsterwalde II und IIII"
Umfirmierung r, ne der und Gesellschaftert	m 15.08.2016 teilen die Vorhabenträger nunmehr einen Trägerwechsel bzw. eine mit. Bisherige Vorhabenträger waren die
von zwei mal 5 von zweimal je Laufzeit von 22	01.02.2016 bitten die Vorhabenträger um die Aufnahme einer Verlängerungsoption Jahren in die Verträge. Die Einräumung der Option zur Verlängerung des Vertrages eweils 5 Jahren ist Gegenstand der 1. Änderung. Der Ursprungsvertrag sieht eine Jahren vor, die sich wie folgt zusammensetzt: 1 Jahr Bauausführung (bis 31.12.2010) b (bis 31.12.2030) 1 Jahr Rückbau (bis 31.12.2031).

Die nachfolgende Änderung des städtebaulichen Vertrages dokumentiert den Trägerwechsel und sichert die Möglichkeit eines verlängerten Betriebs des "Solarparks Finsterwalde II und III" bis zum 31.12.2040.

Der städtebauliche Vertrag wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Vorbemerkung

# Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Die Stadt hat im Vertragsgebiet "Solarpark Finsterwalde I" einen Bebauungsplan erlassen. Der dort festgesetzte Solarpark ist bereits umgesetzt. Für das Vertragsgebiet "Solarpark Finsterwalde II und III" hat die Stadt ebenso einen Bebauungsplan erlassen. Auch dieser Bebauungsplan ist bereits umgesetzt.

Grundlage des Vertrages ist der wirksame Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde I" und der wirksame Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde II und III".

(3) Die Eigentümerin, die Vorhabenträgerin II und die Vorhabenträgerin III haben folgendes Vorhaben realisiert:

Errichtung von zwei Solarparks mit einer Gesamtleistung von ca. 38,7 MWp (Fotovoltaikanlagen).

# 2. § 3 Baurecht, Rückbauverpflichtung für Solarpark Finsterwalde II

## 2.1. Folgender Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zum Ende von 20 Betriebsjahren, mithin zum 31.12.2030, erhalten die Vorhabenträger ein Optionsrecht, den Vertrag um zunächst 5 Jahre (bis zum 31.12.2035 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2036 einschließlich einjähriger Rückbauphase) zu verlängern. Sodann haben die Vorhabenträger ein weiteres Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages um weitere 5 Jahre (bis zum 31.12.2040 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2041 einschließlich einjähriger Rückbauphase). Die Vorhabenträger haben die jeweilige Ausübung des Optionsrechts spätestens 6 Monate vor dem Auslaufen der dem Vertrag jeweils zugrunde gelegten Betriebsphase (mithin 6 Monate vor dem 31.12.2030 bzw. vor dem 31.12.2035) gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Optionsrechts einzeln durch den Vorhabenträger II oder den Vorhabenträger III ausgeschlossen ist. Deklaratorisch sollen die Eigentümerin sowie die Nutzungsberechtigte über die Ausübung der Optionen informiert werden. Als Zeitraum der Nutzung liegen diesem Vertrag grundsätzlich 22 Jahre

Optionen informiert werden. Als Zeitraum der Nutzung liegen diesem Vertrag grundsätzlich **22** Jahre Grundlaufzeit zugrunde, sodass sich für den Fall der Ausübung der beiden Verlängerungsoptionen eine Gesamtlaufzeit von insgesamt 32 Jahren ergibt. Diese setzt sich zusammen aus 1 Jahr Bauausführung, bis zu **30** Jahre Betrieb der Anlagen und 1 Jahr für die Dauer des Rückbaus. Für den Umfang des Rückbaus gelten die Regelungen des Absatzes 1 jeweils analog.

#### 2.2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### 3. § 4 Baurecht, Rückbauverpflichtung für Solarpark Finsterwalde III

#### 3.1. Folgender Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zum Ende von 20 Betriebsjahren, mithin zum 31.12.2030, erhalten die Vorhabenträger ein Optionsrecht, den Vertrag um zunächst 5 Jahre (bis zum 31.12.2035 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2036 einschließlich einjähriger Rückbauphase) zu verlängern. Sodann haben die Vorhabenträger ein weiteres Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages um weitere 5 Jahre (bis zum 31.12.2040 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2041 einschließlich einjähriger Rückbauphase). Die Vorhabenträger haben die jeweilige Ausübung des Optionsrechts spätestens 6 Monate vor dem Auslaufen der dem Vertrag jeweils zugrunde gelegten Betriebsphase (mithin 6 Monate vor dem 31.12.2030 bzw. vor dem 31.12.2035) gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Optionsrechts einzeln durch den Vorhabenträger II oder den Vorhabenträger III ausgeschlossen ist.

Deklaratorisch sollen die Eigentümerin sowie die Nutzungsberechtigte über die Ausübung der Optionen informiert werden. Als Zeitraum der Nutzung liegen diesem Vertrag grundsätzlich **22** Jahre Grundlaufzeit zugrunde, sodass sich für den Fall der Ausübung der beiden Verlängerungsoptionen eine Gesamtlaufzeit von insgesamt 32 Jahren ergibt. Diese setzt sich zusammen aus 1 Jahr Bauausführung, bis zu **30** Jahre Betrieb der Anlagen und 1 Jahr für die Dauer des Rückbaus. Für den Umfang des Rückbaus gelten die Regelungen des Absatzes 1 jeweils analog.

# 3.2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 4. § 5 Sicherheitsleistungen der Vorhabenträgerin II

Folgende Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt:

- (5) Für den Fall der Ausübung der Verlängerungsoptionen wird die Höhe der Bürgschaft überprüft und auf der Basis der prozentualen Entwicklung des Preisindexes für die Bauwirtschaft -Nichtwohngebäude - für Deutschland (Basisjahr 2000=100) Spalte Gewerbliche Betriebsgebäude (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4) angepasst. Zur Berechnung werden als Ausgangsbasis der Baupreisindex des Jahres 2007 = 115,2 und der veröffentlichte Index der entsprechenden Jahre zugrunde gelegt.
- (6) Erfolgt die Erbringung der vereinbarten Sicherheitsleistungen nach den §§ 5 und 6 zu den Verträgen naturschutzrechtlicher Ausgleich ...... (BV-2010-002-1) und naturschutzrechtlicher Ausgleich ...... (BV-2010-003-1) nicht innerhalb der dort vereinbarten Frist (14 Tage nach Ausübung der jeweiligen Option), so endet dieser durch die jeweilige Option verlängerte Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

# 5. § 6 Sicherheitsleistungen der Vorhabenträgerin III

Folgende Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt:

- (5) Für den Fall der Ausübung der Verlängerungsoptionen wird die Höhe der Bürgschaft überprüft und auf der Basis der prozentualen Entwicklung des Preisindexes für die Bauwirtschaft -Nichtwohngebäude – für Deutschland (Basisjahr 2000=100) Spalte Gewerbliche Betriebsgebäude (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4) angepasst. Zur Berechnung werden als Ausgangsbasis der Baupreisindex des Jahres 2007 = 115,2 und der veröffentlichte Index der entsprechenden Jahre zugrunde gelegt.
- (6) Erfolgt die Erbringung der vereinbarten Sicherheitsleistungen nach den §§ 5 und 6 zu den Verträgen naturschutzrechtlicher Ausgleich ...... (BV-2010-002-1) und naturschutzrechtlicher Ausgleich ...... (BV-2010-003-1) nicht innerhalb der dort vereinbarten Frist (14 Tage nach Ausübung der jeweiligen Option), so endet dieser durch die jeweilige Option verlängerte Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

diesen

#### 6. § 10 Wirksamwerden

Die Anderungen des Vertr	ages werden mit Unterzeichnun	g wirksam.	
<ol><li>7. Die übrigen Regelung Änderungen unberührt.</li></ol>	en des städtebaulichen Vertra	ges vom 04.03.2010 bleiben vo	n
Finsterwalde, den		, den	
für die Stadt		für die Eigentümerin	
Gampe Bürgermeister	Zimmermann allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters	Geschäftsführer	
, den			
für die Vorhabenträgerin II			
Geschäftsführer	 Geschäftsführe	r	
, den			
für die Vorhabenträgerin II	I		
Geschäftsführer	Geschäftsführe	ır	